



die lobby für kinder
Landesverband Thüringen e.V.

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt
Telefon / Fax: 0361 / 653 19 483
www.dksbthueringen.de
E-mail: post@dksbthueringen.de

Erfurt, den 18.10.2008

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von
Kindern (ThüKinderSchG) / Drucksache 4/4121 /SPD Fraktion
und
dem Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes / Drucksache
4/4249 / Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Aufgabe an, uns im mündlichen Anhörungsverfahren zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Thüringen zu beteiligen. Vielen Dank für das damit uns entgegen gebrachte Vertrauen. Nachfolgend erhalten sie die schriftlichen Ausführungen zu den Gesetzesvorlagen.

Einleitend:

Wir begrüßen grundsätzlich die angestrebte Weiterentwicklung des Thüringer Kinderschutzes und das gesetzte Ziel, 100 % der Thüringer Kinder durch die Vorsorgeuntersuchungen nach Kinder-Richtlinie zu erreichen. Auch mit dem Wissen, dass die meisten Kinder in Thüringen gesund und in Wohlergehen aufwachsen, nehmen wir einen kleinen aber nicht unerheblichen Teil von Kindern wahr, um deren Wohl es weniger gut bestellt ist.

Aus den Praxisbezügen wird deutlich, dass die Jugendhilfe sich zwar von Gesetzwegen auf alle Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 27 Jahren bezieht, sie in der Hauptsache allerdings erst Kinder ab 3 Jahren mit ihren Leistungen und Angeboten besonders in den Kindertageseinrichtungen erreicht. Die Struktur dieses Gesetzes kann der Jugendhilfe eine bessere Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Wohle der Kinder gerade im Kleinkindbereich ermöglichen.

Wir begrüßen ebenso die Einführung einer klaren Ablauforganisation, die mit einer verbindlichen Einladung an alle Kinder Thüringens und einer Aufforderung nach versäumter Untersuchung zeitnah und geregelt das Jugendamt oder andere Stellen zum Wohle des Kindes tätig werden lässt.

Zudem werden die Untersuchungen entsprechend der Kinder-Richtlinien verbindlicher, können dadurch eher erkannt werden und letztlich durch die Einschaltung des Jugendamtes Verdachtsfälle von Vernachlässigung, Gewalt oder Misshandlungen und in das Ablaufprozedere des Schutzauftrags der Jugendhilfe (§8a SGB VIII) übernommen werden.

Jedoch wird mit der verbindlicheren Gestaltung der Vorsorgeuntersuchungen alleine der Schutz der Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung unseres Erachtens nicht bedeutend besser. Für eine weiter reichende Verbesserung bedarf es weiterer Maßnahmen wie den Ausbau eines Netzwerks von



aufsuchenden Hilfen und Angeboten über niedrigschwellige Angebote für Eltern und Kinder im Stadtteil bzw. Wohnortnah mit Vernetzungen in Fachdienste und deren Angebote. Besonders gehört dazu auch die im Gesetzentwurf ausdrücklich gewünschte Vernetzung der Gesundheitshilfe mit der Jugendhilfe. Zu einer Vernetzung zur Verringerung der Kindeswohlgefährdung gehört aber auch die Wohnungswirtschaft, Energieversorger wie die Rechtshilfe.

Zu den Entwürfen im Einzelnen:

Landesregierung

§ 1 Zweck des Gesetzes

Das Gesetz soll alle Kinder Thüringens ab einem Alter von vier Wochen und ab der U3 erreichen. Entsprechend der Begründung ist nachvollziehbar, dass ein Einladungswesen in diesem kurzen Zeitraum nach der Geburt und vor dem Hintergrund, dass 97 % der Frauen in Einrichtungen gebären, schwer praktikabel ist. Dennoch ist der Anspruch des Gesetzes, dass möglichst 100 % der Thüringer Kinder die Untersuchungen besuchen sollen. Zudem sollten alle Kinder – also auch die 3 % - möglichst frühzeitig erreicht werden. Um das zu erreichen, sollte auch diese Lücke geschlossen werden.

Darüber hinaus schließt das Gesetz das Neugeborenencreening ein, was nicht schlüssig erscheint, da es wenige Tage nach der Geburt, also in dieser Zeit durchgeführt wird.

§ 3 (2) Meldungen an ...

Es ist richtig den Vordruck für die Untersuchung den Eltern in der Einladung mit zu übermitteln, um sie damit aktiv in den Prozess einzubinden. Wir empfehlen jedoch nicht ausschließlich darauf zu setzen und auch den Ärzten bspw. auf elektronischen Weg dieses Formular zugänglich zu machen, da es von den Eltern verloren werden kann und es dadurch u.U. zu Komplikationen im Ablauf kommen könnte.

§ 8 Aufgaben des Jugendamtes

Wie in den Erklärungen ausgeführt müssen mehr Merkmale als nur der Umstand der Nichtwahrnehmung einer Vorsorgeuntersuchung vorliegen, um nach § 8a SGB VIII „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung zu begründen. Das Nichterscheinen alleine ist maximal ein Indiz dafür, löst aber beim Jugendamt noch kein Tätigwerden im Sinne des § 8a SGB VIII aus.

Aus unserer Sicht sollte eine Meldung der Nichtteilnahme an einer Untersuchung an das Gesundheitsamt gerichtet werden. Die Vorsorgeuntersuchungen im Sinne der Kinder-Richtlinie ist ein Instrument der Gesundheitshilfe, nicht der Jugendhilfe. Die Gesundheitsämter müssen dementsprechend eine Stelle einführen, die damit beauftragt wird, die nicht erscheinenden Familien aufzusuchen, um zu klären, auf welcher Grundlage das Nichterscheinen basierte und welche Verhältnisse das Kind umgeben. In Folge dessen können Hilfen angeboten bzw. feste kurzfristige Terminvereinbarungen getroffen werden. Werden durch diese Stelle dann weitere Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung



eingeschätzt oder/und weitere Untersuchungen nicht wahrgenommen, ist das zuständige Jugendamt zu informieren.

§ 10 Zusammenarbeit von Gesundheitshilfe und Jugendhilfe

Mit diesem Paragrafen wird besonders die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen, insbesondere aus dem Gesundheitsdienst und der Jugendhilfe nahe gelegt. Diese Zusammenarbeit ist unbedingt notwendig und benötigt u.E. weitere Ausführungen, um eine solide Basis zu schaffen. Die ausschließliche engere Verbindung der Gesundheitshilfe mit der Jugendhilfe reicht nicht weit genug um das Wohl einer kleineren Gruppe von Kindern besser schützen zu können.

Wir sehen in diesem Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt, dass er Strukturen für Familien und ein Netzwerk unterschiedlicher Hilfen und Angebote unterstützt. Familien, die Unterstützung aufgrund ihrer Lebenslage oder ihrer verletzenden Art des Zusammenlebens benötigen, brauchen das Angebot von niedrigschwelligen, präventiven Angeboten vor Ort im Stadtteil, wie offene soziokulturelle Angebote, Elternbildung durch Elternkurse und/oder Beratungsangebote zu den Themen Gesundheit, Erziehung, Alltagsbewältigung etc.. Die Beratung und die Angebote müssen in der Lebenswelt der Eltern und Kinder stattfinden. Auch aufsuchende Hilfen zur Kontakthanbahnung sollten zum Standard gehören. Von hier aus müssen Netzwerke geschaffen werden bzw. zur Verfügung stehen, die die Möglichkeit von speziellerer Unterstützung wie bspw. der Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Ehe- und Familienberatung bieten. Geeignete Institutionen können Stadtteilzentren, Familienzentren, wie auch in ihrer Struktur veränderte Kitas, Schulen o. ä. sein. Darüber hinaus ist es nötig einen Austauschrahmen durch regelmäßige Treffen der Netzwerkteiligen zu gewährleisten, in die auch Organisationen wie die Polizei, Wohnungswirtschaft, Energieversorger u.ä. einbezogen werden. Dabei sind vorhandene Angebote und Leistungen einzubeziehen und zu stabilisieren.

Thüringer Erziehungsgeld

§ 1 Berechtigte (1) 3.

Eine Kopplung der Auszahlung des Landeserziehungsgeldes an den Besuch der Untersuchungen lehnen wir ab.

Die Kürzung dieser Mittel trifft aus unserer Sicht besonders die Kinder, da gerade Familien mit geringen Budget von dieser Leistung gebrauch machen.

Der Deutsche Kinderschutzbund hat in der Bundesversammlung 1989 das Prinzip „Hilfe statt Strafe“ verabschiedet, durch welches unsere Arbeit, Angebote und Leistungen gekennzeichnet sein sollen.

Aus unserer Sicht findet mit dieser Regelung ein Abstrafen von Familien statt, von denen angenommen werden kann, dass sie aufgrund ihrer Lebenslage, Bildungsgrad u.ä. bereits einen Alltag auf niedrigen Lebensniveau mit wenig unterstützenden familialen wie auch öffentlichen Netzwerken leben. Die Jugendhilfe kennt ein weites Spektrum an Unterstützungsleistungen sowie Maßnahmen bis hin zum Familiengericht, die das Kindeswohl in einem auskömmlichen Umfang sichern können. Gerade aber dafür braucht es Zeitressourcen und finanzielle Unterstützung seitens der öffentlichen Jugendhilfe, um ausreichend Einrichtungen und Angebote der freien wie öffentlichen



Jugendhilfe vor Ort in niedrighschwelliger Form vorhalten und vernetzen zu können.

Gerade für Kinder aus Familien in benachteiligten Lebenslagen ist es von großem Vorteil, von vornherein den Schwerpunkt der Unterstützung in Angeboten der Bildung, Betreuung, Freizeitgestaltung sowie der Chancengleichheit zu investieren. Wir erachten aus diesem Grund, dass es besser ist, das Landeserziehungsgeld grundsätzlich in Angebote der Bildung, Betreuung zu investieren.

Zudem trifft diese Regelung lediglich auf den Teil Familien mit Kindern im Alter zwischen 2 und 3 Jahren zu, was als Ungleichbehandlung gegenüber den Familien mit älteren Kindern gewertet werden muss.

Zum Vorschlag der SPD-Fraktion

§ 1 Grundsätze, Ziele und Inhalt des Gesetzes

Besonders unter (4) zeigt dieser Vorschlag bereits seine größere Tragweite und, dass er über den Vorschlag der Landesregierung hinausgeht. Wir begrüßen besonders die Integration und den Blick auf die niedrighschwelligigen Angebote vor Ort und die Unterstützung regionaler Netzwerke zum Schutz des Kindeswohls.

§ 3 Familienhebammen

Mit diesem „eigenen Paragraphen“ erfahren die Aufgaben der Familienhebamme in Zusammenhang mit dem Kindeswohl eine besondere Würdigung. Bereits im § 2 (3) wird eine Anbindung der Familienhebammen an die Jugendhilfe erwogen, die wir allerdings kritisch bewerten.

Zu den Aufgaben der Familienhebammen gehört neben der Geburtsbegleitung der Eltern besonders die Gesundheitsförderung im Interesse und zum Wohle des Kindes. Zum Schutze des Kindeswohls muss sie Angebote zur Hilfe unterbreiten. Vor diesem Hintergrund und durch ihr Berufsbild liegt ihre professionelle Anbindung im Gesundheitssystem. Ihre öffentliche und gesellschaftliche Wahrnehmung ist eher positiv – „sie gibt Leben“.

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört neben der individuellen Förderung junger Menschen, Benachteiligungen und Gefahren für das Wohl des Kindes abzuwehren. Für die Umsetzung dieses Schutzauftrags kommt ihr ein Wächteramt zu, um Pflichten von Erziehungsberechtigten einzufordern, Maßnahmen zu organisieren und besonders Kontrolle auszuüben.

Die Familienhebamme hat durch ihre Profession und öffentliche Wahrnehmung bereits eine Art Türöffner-Funktion inne. Diese sollte u. E. weitgehend geschützt und genutzt werden. Eine Anbindung an die Jugendhilfe läuft Gefahr, durch deren Aufgaben (Wächteramt) wie auch deren öffentliche Wahrnehmung dem entgegenzulaufen.

Vor dem Hintergrund der Diskussion über die Finanzierung der Familienhebammen schlagen wir vor, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten, den Gedanken der Familienhebammen in das SGB V aufzunehmen und auch darüber zu finanzieren.



§ 4 Regionale Netzwerke

Der Deutsche Kinderschutzbund begrüßt grundsätzlich den Ausbau und die Förderung stabiler Unterstützungssysteme und Netzwerke, besonders wenn diese die unterschiedlichen beteiligten Professionen aus Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Polizei, ARGE'n etc. verbinden. Ein sinnvoller Auf- und Ausbau von Netzwerken kann u.E. nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote, Strukturen und Netzwerke geschehen. Diese sind unbedingt einzubeziehen. Zudem müssen Ziele, Aufgaben, Struktur klar beschrieben sein.

Ein Netzwerk muss aus mehreren Ebenen bestehen. Zum einen sind niedrigschwellige Angebote vor Ort in den Stadtteilen / Gemeinden in Form von Familien- oder Stadtteilzentren, offenen Kindertagesstädten etc. auszubauen und mit anderen Hilfsdiensten entsprechend unserer Ausführungen oben (Ende Entwurf Landesregierung) zu vernetzen. Diese präventive Vernetzung ist zum zweiten fachübergreifend durch regelmäßig stattfindende Austauschgremien zu untersetzen. Dazu sollten auch örtliche Energieversorger sowie die Wohnungswirtschaft einbezogen werden um bspw. Zahlungsverzug besser begegnen zu können bzw. darüber auch Probleme in den Familien erkennen zu können.

Weiter trägt zum Gelingen von Netzwerken erheblich die qualitative Ausstattung der finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen der Beteiligten bei. Am Beispiel der Jugendhilfe kann deutlich gemacht werden, dass Netzwerke existieren, den Trägern jedoch meistens die nötigen finanziellen, zeitlichen wie personellen Ressourcen fehlen bzw. nicht zur Verfügung gestellt werden. Hier sehen wir erheblichen Veränderungsbedarf.

In der Angebotspalette muss wie in der Begründung zu § 5 auf S. 21 angemerkt das Subsidiaritätsprinzip zugrunde liegen.

§ 6 Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen

Bezüglich des Zeitraums ab vier Wochen verweisen wir auf die Schilderungen zum Vorschlag der Landesregierung unter § 1.

§ 12 Zuständige Stelle im Gesundheits- oder Jugendamt

Das Gesetz dient der Erkennung von Verdachtsfällen sowie besonderen Fällen von Kindeswohlgefährdung. Richtig ist in der Begründung vermerkt, dass die Nichtteilnahme ein Indiz für Kindeswohlgefährdung sein kann. Jedoch liegt damit kein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII vor.

Vor diesem Hintergrund muss aus unserer Sicht eine Begutachtung des Kindeswohls der nichterscheinenden Kinder vorgenommen werden. Da es sich bis dahin vorrangig um eine Aufgabe der Gesundheitshilfe im Rahmen der Kinder-Richtlinien handelt, muss dafür eine Stelle beim jeweiligen Gesundheitsamt eingerichtet werden oder das Gesundheitsamt entscheidet diese Aufgabe an einen freien Träger zu übermitteln. Erst wenn sich die Verdachtsmomente nicht ausräumen lassen oder erhärten, Hilfe- und Unterstützungsangebote nichts nützen oder die Eltern die Kolleginnen nicht zu den Kindern vor lassen, muss das Jugendamt eingeschaltet werden.



die lobby für kinder
Landesverband Thüringen e.V.

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt
Telefon / Fax: 0361 / 653 19 483
www.dksbthueringen.de
E-mail: post@dksbthueringen.de

§ 15 Zusammenarbeit von Gesundheitshilfe und Jugendhilfe

Bezüglich der Gesundheitshilfe und Jugendhilfe verweisen wir auf die Schilderungen zum Vorschlag der Landesregierung unter § 10 und die Ausführungen zum § 4 der SPD.

Mit freundlichen Grüßen,

Carsten Nöthling

Geschäftsführung